

Ebenfalls können Festlegungen über die Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit anderen LPG und über Hilfsleistungen gegenüber denselben im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs getroffen werden.)

Die Leitung der Brigade bzw. Arbeitsgruppe

19. Der Brigadier ist für den Einsatz aller Brigademitglieder bei der Arbeit sowie für die rechtzeitige und qualitativ gute Durchführung der Arbeit unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis sowie fortschrittlicher Arbeitsmethoden zur Erfüllung der Produktionsziele verantwortlich.

Er sorgt für die Einbeziehung der Mitglieder in die Leitung der Brigade und achtet auf die Einhaltung der Arbeitsdisziplin. Er ist verantwortlich für die Qualifizierung und Erziehung der Brigademitglieder zum sozialistischen Bewußtsein.

20. Kein Mitglied der Genossenschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung des jeweiligen Brigadeleiters Mitglieder für andere Arbeiten einzuteilen, Zugkräfte oder Maschinen und Geräte, die der Brigade fest zugewiesen sind, außerhalb derselben einzusetzen.

Alle Anweisungen des Vorstandes oder eines anderen weisungsberechtigten Mitgliedes für die Brigade sind an den Brigadeleiter zu richten. Nur in Ausnahmefällen, soweit es für den Wirtschaftsablauf unbedingt erforderlich ist, kann der Vorsitzende bei Abwesenheit des Brigadeleiters den Brigademitgliedern direkte Anweisungen erteilen (vgl. Ziff. 62 Abs. 3 des Musterstatuts Typ III).

21. Der Brigadier bzw. Arbeitsgruppenleiter hat die Mitglieder der Brigade anzuleiten und ihnen Arbeitsaufträge unter Angabe der Bezeichnung, der Qualität, des Umfangs sowie der Tagesarbeitsnorm und Bewertungsgruppe der durchzuführenden Arbeiten zu erteilen.

(Die LPG sollte regeln, in welcher Weise die tägliche Anleitung und Arbeitseinteilung der Brigademitglieder unter den entsprechenden Bedingungen erfolgt.)

22. Der Brigadier ist berechtigt, schlecht ausgeführte Arbeiten ohne nochmalige Anrechnung von Arbeitseinheiten wiederholen zu lassen bzw. diese Arbeiten nicht oder nur mit weniger Arbeitseinheiten zu bewerten

23. Sind die Mitglieder mit der Bewertung ihrer Arbeit nicht einverstanden, so können sie innerhalb von 8 Tagen, nachdem sie von der Bewertung Kenntnis erhielten, den Vorstand zur Entscheidung über die Bewertung anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes kann auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag des betreffenden Mitgliedes überprüft werden. Der von der Mitgliederversammlung gefaßte Beschluß ist endgültig.

24. Der Brigadier bzw. der Arbeitsgruppenleiter sorgt mit Unterstützung des Buchhalters dafür, daß durch ihn selbst und durch alle Mitglieder der Brigade das Belegwesen sorgfältig und einwandfrei geführt wird, um die Selbstkostenrechnung durchzuführen.

(Die LPG sollte festlegen, bis zu welchem Termin der wöchentliche Leistungsnachweis durch den Brigadier bzw. Arbeitsgruppenleiter in der Buchhaltung abzugeben ist.)

Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

25. Die für einen längeren Zeitraum im Rahmen der Produktionsaufgabe fest zugewiesenen Maschinen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Verantwortung für die Aufbewahrung und Pflege dieser Vermögenswerte trägt der Brigadier bzw. der Arbeitsgruppenleiter.

26. Unachtsame Behandlung und Nachlässigkeiten in der Pflege der Maschinen und Geräte sind durch Entfaltung der Kritik aller Mitglieder zu unterbinden. Erhebliche Beschädigungen der Maschinen und Geräte sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

27. Innerhalb der Brigade bzw. Arbeitsgruppe wird das genossenschaftliche Eigentum zur Arbeit auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied trägt für die ihm zugeteilten Vermögenswerte die Verantwortung.

(Hierbei sollte geregelt werden, in welcher Weise die Aufbewahrung, Ausgabe und Instandsetzung der Geräte und Arbeitsmittel erfolgt. Bei Übergabe der Technik der MTS an die LPG muß die planmäßige Durchführung der Instandhaltung und Instandsetzung dieser Maschinen und Geräte gemäß der Pflegeordnung gewährleistet sein. Entsprechende Festlegungen für die Durchführung sind aufzunehmen.)

28. Die Brigaden bzw. Arbeitsgruppen sind für die Sauberkeit ihrer Arbeitsbereiche verantwortlich.

29. Den Mitgliedern der LPG werden genossenschaftliche Zugkräfte und Fahrzeuge für folgende Fälle zur Verfügung gestellt:

(Die LPG sollte festlegen, für welche Arbeiten der Mitglieder selbst genossenschaftliche Zugkräfte und Fahrzeuge in Anspruch genommen werden können, so z. B. für:

- a) ärztliche Hilfeleistung bei Krankheit und Unfall
- b) zur Besorgung der individuellen Wirtschaft

- c) zum Transport von Materialien, die den Mitgliedern von der LPG auf Grund der von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten bzw. der Bodenanteile ausgegeben wurden,

und wie die Vergütung derselben erfolgt.)

III.

Besondere Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin

30. Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeitsdisziplin zu fördern und Maßnahmen zu ihrer Festigung zu ergreifen. Er unterstützt die Auseinandersetzung über die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin u. a. durch Belobigung von guter Arbeit und durch öffentliche Kritik schlechten Verhaltens an der Wandzeitung und in den Brigade- und Mitgliederversammlungen.

31. Brigaden, Arbeitsgruppen und Mitglieder, die eine hervorragende Arbeitsdisziplin haben und gute